



**KVN**

Kassenärztliche Vereinigung  
Niedersachsen

## Ausfüllhilfe Betäubungsmittel-Rezept (Verordnung von Betäubungsmitteln)

Das Betäubungsmittel-Verordnungsblatt ist ein dreiteiliges amtliches Formblatt, welches vom Arzt beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) angefordert werden kann.

*Teil III* verbleibt beim Arzt und muss für 3 Jahre aufbewahrt werden.

BtM-Verordnungsblätter sind personenbezogen, sie werden mit der individuellen BtM-Nummer des berechtigten Arztes, dem Abgabedatum und der laufenden Verordnungsnummer codiert.

In Gemeinschaftspraxen ist darauf zu achten, dass jeder Arzt seine eigenen BtM-Verordnungsblätter verwendet und eigene Verbleibnachweise führt (Ausnahme im Vertretungsfall). Falls im Praxisstempel mehrere Ärzte genannt werden, ist bei BtM-Verordnungen der jeweils verschreibende Arzt zu markieren.

Die ausgestellte BtM-Verordnung ist nur bis zum 8. Tag (inkl. Verschreibungsdatum) gültig. Das BtM-Verordnungsblatt ist vollständig auszufüllen analog einer Verordnung auf *Muster 16* (siehe *Ausfüllhilfe Muster 16*).

**Verordnungsfeld „Rp“:** Hier dürfen maximal zwei Betäubungsmittel je BtM-Verordnungsblatt, sowie ein weiteres Arzneimittel zur Begleitmedikation verordnet werden.

- Eindeutige **Arzneimittelbezeichnung**
- **Menge** des verschriebenen Arzneimittels in Gramm oder Milliliter, Stückzahl der abgeteilten Form. Die Angabe „1 OP“ oder „N2“ reicht nicht aus. Bei Pflastern Angabe der **Beladungsmenge**, wenn sie nicht aus der Arzneimittelbezeichnung hervorgeht

- **Beispiel mit notwendiger Angabe der Beladungsmenge:** Fentanyl Pflaster 50 µg/h, 5 St., *enthält 8,25 mg Fentanyl*
  - **Beispiel mit eindeutiger Arzneimittelbezeichnung:** Fentanyl-musterpharm 50 µg/h Matrixpflaster 5 St.
- Das BtM-Verordnungsblatt darf für das Verschreiben anderer **Arzneimittel als Begleitmedikation**, z. B. Laxantien, nur dann verwendet werden, wenn dies zusätzlich neben einem Betäubungsmittel erfolgt.
  - **Gebrauchsanweisung** mit Einzel- und Tagesangabe oder ein „Hinweis auf die schriftliche Gebrauchsanweisung“, die dem Patienten vom Arzt gesondert mitgegeben wird.
  - Buchstabe „**A**“, wenn eine Überschreitung der Höchstmenge eines der unter § 2 Abs. 1 BtMVV aufgeführten Betäubungsmitteln oder die Verschreibung von mehr als 2 der dort genannten Wirkstoffe innerhalb von 30 Tagen auf einem Verordnungsblatt angegeben werden.
  - Buchstabe „**N**“, wenn das BtM-Verordnungsblatt für eine **Notfall-Verschreibung** nachgereicht wird. *BtM-pflichtige Medikamente können im Ausnahmefall auf einem Muster 16 verordnet werden. Das Verordnungsblatt ist in diesem Fall mit dem Hinweis „Notfall-Verschreibung“ kenntlich zu machen. Es darf nur die Menge, die zur Behebung des Notfalls erforderlich ist, verordnet werden. Möglichst vor Abgabe des Arzneimittels hat sich der Apotheker mit dem verschreibenden Arzt in Verbindung zu setzen. Im Fall einer Notfall-Verschreibung ist der verschreibende Arzt laut BtMVV verpflichtet, unverzüglich die Verschreibung auf einem mit „N“ gekennzeichneten BtM-Rezept an die Apotheke nachzureichen, die die Notfall-Verschreibung beliefert hat.*
  - Eine Notfall-Verschreibung für ein Substitutionsmittel ist nicht möglich.
  - Mit dem Buchstaben „**S**“ sind Verordnungen zur **Substitution** zu kennzeichnen, die unter Aufsicht zum unmittelbaren Verbrauch des Substitutionsmittels überlassen werden. Hier braucht die Reichdauer nicht angegeben werden.
  - Mit den Buchstaben „**SZ**“ gekennzeichnete Verordnungen werden als ausnahmsweise patientenbezogene Take-Home-Verordnung für Patienten ausgestellt, die sonst ihre Substitutionsmittel unter Sichtbezug einnehmen. Die Kennzeichnung „SZ“ gilt dabei für die Menge, die für bis zu **zwei aufeinanderfolgende Tage** benötigt wird oder für die Menge, die für die Wochentage Samstag und Sonntag und für dem Wochenende vorangehende oder folgende Feiertage, auch einschließlich eines dazwischen liegenden Werktags, **höchstens jedoch für fünf Tage**, benötigt wird. Die Reichdauer des Substitutionsmittels ist anzugeben.
  - Die Kennzeichnung „**ST**“ ist bei patientenbezogenen „Take-Home-Verordnungen“ zur eigenverantwortlichen Einnahme anzugeben. Die Kennzeichnung „ST“ gilt grundsätzlich für eine Verordnung derjenigen Menge, die für bis **zu 7 Tage** benötigt wird oder - in begründeten **Einzelfällen** - ausnahmsweise für diejenige Menge, die für bis zu 30 Tage benötigt wird. Zudem ist die Reichdauer des Substitutionsmittels anzugeben.
  - Bei Verordnungen für den **Sprechstunden- oder Praxisbedarf** reicht der entsprechende Vermerk im Patientenfeld aus, als Kostenträger ist entweder der Dienstleister der Krankenkassen (z. Zt. RPD mit der „Kassennummer“ 102091696) oder „Privat“ anzugeben. Die Angabe zur Gebrauchsanweisung entfällt. Das Feld Nr. 9 „Spr. St. Bedarf“ ist durch wiederholtes Eintragen der Ziffer 9 zu kennzeichnen.

### **Besonderheiten im Feld „Vertragsarztstempel/Arztunterschrift“**

Neben Namen, Anschrift und Berufsbezeichnung des Arztes, muss die **Telefonnummer** angegeben werden.

Es ist die eigenhändige und **ungekürzte Unterschrift** des Arztes gefordert.

Im Rahmen einer **Vertretung** (z. B. Urlaub, Krankheit), erfolgt die Verordnung auf einem BtM-Verordnungsblatt des Praxisinhabers. Der vertretende Arzt unterschreibt mit dem zusätzlichen Vermerk „i. V.“, ggf. muss der Name des vertretenden Arztes zum Praxisstempel hinzugefügt werden.

### **Korrekturregeln**

Korrekturen von Angaben auf einem BtM-Verordnungsblatt (Schreibfehler bzw. Irrtum) können vorgenommen werden, indem auf allen 3 Teilen des Formulars die Änderungen vermerkt und vom Arzt durch seine vollständige Unterschrift bestätigt werden.

Wird eine fehlerhafte Verordnung gegen eine neue ausgetauscht, so ist das verworfene Formular (Teile I-III) wie auch Teil III der neuen Verordnung für 3 Jahre aufzubewahren.